Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben enthält dieser Abschnitt besondere Regelungen, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (z.B. besondere Obliegenheiten; Kündigung im Versicherungsfall; Beitragsanpassung).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Baustein Haftpflichtversicherung: Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (mit erweiterter Produkthaftpflichtversicherung)

- 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang
- 1.1 Versichertes Risiko, Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall und Leistungen im Versicherungsfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1.1 Welches Risiko ist versichert (einschließlich neu hinzukommender Gesellschaften)?
- 1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?
- 1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?
- 1.1.1 Welches Risiko ist versichert (einschließlich neu hinzukommender Gesellschaften)?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist - im Rahmen des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Unternehmer eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Vergabe von Leistungen

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer); nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. deren Personals.

(3) Betriebsstätten/neu hinzukommende Gesellschaften Der Versicherungsschutz umfasst

- alle Betriebsstätten und Betriebseinrichtungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- alle betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem versicherten Betrieb dienen, der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind und für die keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist;
- neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten.

Sie sind verpflichtet, uns die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gelten die Ziffern 5.2 Absatz 2 und 5.2 Absatz 3.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Haftpflichtversicherungen besteht, geht dieser vor.

1.1.2 Was ist Gegenstand der Versicherung? Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist ein Schadenereignis?

(1) Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall, Embargobestimmung

a) Grundsatz

Ihre Haftpflichtversicherung bietet Ihnen - im Rahmen des versicherten Risikos und der sonstigen Regelungen dieses Vertrags - Versicherungsschutz, wenn Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wer-

b) Erfüllungsansprüche

Nicht Gegenstand Ihrer Haftpflichtversicherung sind Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen

c) Sanktionen und Embargos

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels-, oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Schadenereignis

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.1.3 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

(2) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Wir wehren die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche ab, wenn diese unberechtigt sind.

(3) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzansprüchen frei. Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

(4) Kosten im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten der Verteidigung.

(5) Grenzen für unsere Leistungen

a) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die jeweils vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

b) Kosten

- Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die dafür vereinbarte Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- Bei Versicherungsfällen im <u>Ausland</u> werden unsere Aufwendungen für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet.
- c) Vereinbarte Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr

Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen.

d) Serienschaden

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

e) Selbstbeteiligung

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 1.1.3 Absatz 5 a) bleibt unberührt. Soweit

nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

f) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

g) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

1.2 Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?
- 1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?
- 1.2.3 Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken ("Versehensklausel")?
- 1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?

1.2.1 Was gilt grundsätzlich für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken.

Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.2.2 Welche Pflichten haben Sie bei Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie unter Ziffer 5.1 wichtige Regelungen

- zu Ihrer Anzeigepflicht bei Erhöhungen oder Erweiterungen der versicherten Risiken,
- zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zum Beitrag bezüglich der veränderten Risiken.

1.2.3 Was gilt für versehentlich nicht gemeldete, nach Versicherungsbeginn eingetretene Risiken ("Versehensklausel")?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, soweit sie im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht
nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung
ausgeschlossen sind. Sie sind verpflichtet, sobald Sie sich des
Versäumnisses bewusst geworden sind, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden
Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

1.2.4 Was gilt bei Risikoerhöhung durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesem Fall können wir jedoch den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

1.3 Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?
- 1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?
- 1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risi-

1.3.1 Was umfasst Ihr Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung). Diese Risiken sind im Rahmen des bestehenden Vertrags und der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen sofort versichert.

1.3.2 Für welche Risiken gilt die Vorsorgeversicherung nicht?

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraft-, Luftoder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen. Vorsorgeversicherungsschutz besteht jedoch für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge im Umfang der Regelung in Ziffer 1.5.9 (Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger);
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen versichert werden.

1.3.3 Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt neuer Risiken?

Bitte beachten Sie Ziffer 5 "Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall". Dort finden Sie in Ziffer 5.2 wichtige Regelungen

 zu Ihrer Anzeigepflicht bezüglich Risiken, die nach Vertragsschluss neu entstehen,

- · zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung und
- zur einvernehmlichen Einigung über den Beitrag beziehungsweise zu den Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

1.4 Mitversicherte Personen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?
- 1.4.2 Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)?
- 1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

1.4.1 Welche Personen sind mitversichert?

(1) Gesetzliche Vertreter, Repräsentanten

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht Ihrer gesetzlichen Vertreter, Ihrer Repräsentanten im Sinne von Ziffer 1.4.2 oder anderer Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft.

(2) Übrige Betriebsangehörige

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

(3) Weitere Regelungen zum Versicherungsschutz mitversicherter Personen

- a) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn die genannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden.
- b) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn die genannten Personen aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- c) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige nach Sozialgesetzbuch VII geworden sind.
- d) Versicherungsschutz nach Absatz 1 oder 2 besteht auch, wenn angestellte Betriebsärzte oder Betriebssanitäter
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Betriebsangehörigen oder Dritten erbringen:
- vom Arbeitgeber übernommene Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippeschutzimpfung für die Belegschaft) durchführen.

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Soweit Versicherungsschutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

1.4.2 Wer ist Ihnen gleichgestellt (Repräsentanten)?

Ihnen gleichgestellt sind Ihre Repräsentanten.

Als Ihre Repräsentanten gelten ausschließlich

- a) bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- b) bei GmbH: die Geschäftsführer
- c) bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- d) bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- e) bei Einzelfirma: die Inhaber
- f) bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune):

die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

1.4.3 Was gilt, wenn sich die Versicherung auch auf andere Personen als Sie selbst erstreckt?

- (1) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.
- (2) Neben Ihnen sind auch die mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- (3) Erstreckt sich die Versicherung auch oder ausschließlich auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen auf diese Versicherten entsprechend anzuwenden.
- (4) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.
- (5) Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) gelten <u>nicht</u>, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person im Sinne von Ziffer 1.4.1, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

1.5 Allgemeine Betriebshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dies	es Abschnitts:
1.5.1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsange- hörigen oder Besucher
1.5.2	Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code- Karten
1.5.3	Arbeits- und Liefergemeinschaften
1.5.4	Auslandsrisiken
1.5.5	Tätigkeitsschäden
1.5.6	Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten; Medienverluste
1.5.7	Erzeugung und Nutzung von Energie
1.5.8	Haus- und Grundbesitz/Vermietungen
1.5.9	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Geräte und Maschinen
1.5.10	Mangelbeseitigungsnebenkosten
1.5.11	Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sa- chen (außer Brand- und Explosionsschäden)
1.5.12	[nicht belegt]
1.5.13	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
1.5.14	Strahlenrisiken
1.5.15	Veranstaltungen und Werbemaßnahmen
1.5.16	Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen

Ziffer 1.5 regelt den Versicherungsschutz für allgemeine betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Auslösen von Fehlalarm

Soweit Ziffer 1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.5.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher. Diese Schäden gelten als Sachschäden im Sinne dieses Vertrags.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

1.5.17

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpa-

pieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von zur Aufbewahrung übergebenen oder eingebrachten Sachen von Gästen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.3.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.

1.5.2 Abhandenkommen von Schlüsseln oder Code-Karten

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln oder Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Diese Schäden gelten als Sachschäden im Sinne dieses Vertrags. Der Versicherungsschutz beschränkt sich jedoch auf

- Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- Kosten für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel oder Code-Karten festgestellt wurde.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

 a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Wertbehältnissen oder beweglichen Sachen (z.B. Kfz, Möbel).

- b) [nicht belegt]
- c) [nicht belegt]
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.5.3 Arbeits- und Liefergemeinschaften

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet

Versicherungsschutz besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

- a) Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die Sie im Rahmen der von Ihnen übernommenen Aufgabe verursacht haben.
- b) Sind die Aufgaben nicht im Sinne von a) aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln, gilt:

Unsere Ersatzpflicht bleibt auf die Quote beschränkt, welche Ihrer prozentualen Beteiligung an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Unsere Ersatzpflicht erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über diese Regelung hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht: In diesem Fall wird der Ihnen zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für Sie nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsoder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

1.5.4 Auslandsrisiken

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle:

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien, Kongressen;
- b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- c) durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen. Das gilt nicht für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;
- d) aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen. Das gilt <u>nicht</u> für Versicherungsfälle aus Bau-, Montage-, Wartungs-, Reparaturarbeiten, Inspektionen, Kundendienst oder sonstigen Leistungen in USA, US-Territorien oder Kanada;
- e) durch mitversicherte Tiere.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche im Zusammenhang mit Betriebsstätten im Ausland (z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Stallanlagen, Flurstücke und dgl.).
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die von Ihnen im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche gegen Sie oder die nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche, für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle aus Diskriminierung, soweit nicht nach Ziffer 1.7 Versicherungsschutz besteht.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit nicht nach Ziffer 1.8 Versicherungsschutz besteht.
- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Umweltschäden nach Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze, soweit nicht nach Ziffer 1.11 Versicherungsschutz besteht.
- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.5.5 Tätigkeitsschäden

(1) Definition Tätigkeitsschäden

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen

- an diesen Sachen t\u00e4tig geworden sind (Bearbeitung, Reparatur, Bef\u00f6rderung, Pr\u00fcfung oder dgl.),
- diese Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dgl. benutzt haben oder
- Sachen beschädigt haben, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.
 Haben Sie, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter von Ihnen zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein Tätigkeitsschaden nur vor, wenn diese Sachen oder Teile von diesen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren bzw. unmittelbar benutzt wurden oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befanden.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden

- an fremden unbeweglichen Sachen, die gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind richtet sich nach den Ziffern 1.5.11 und 1.10.3 Absatz 4
- an Pensionstieren richtet sich nach Ziffer 1.6.4.
- die gleichzeitig Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1 sind, richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.
- aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) richtet sich nach Ziffer 1.8.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an fremden Sachen, die nicht gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast sind im nachfolgend beschriebenen Umfang:

a) Be- und Entladeschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden entstehen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditionsoder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

b) Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen/Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen, wenn

- · die Ladung nicht für Sie bestimmt ist,
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt, oder
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

c) Leitungsschäden

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie elektrischen Frei- und Oberleitungen.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden, die eintreten, nachdem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).

d) Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken

- auf Ihrem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb Ihres Betriebsgrundstücks in Ihrer Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden, die eintreten, nachdem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sog. Tätigkeitsfolgeschäden).

1.5.6 Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten; Medienverluste

(1) Erhöhter Energie-/Wasserverbrauch, erhöhte Energie-/Wasserkosten

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus erhöhtem Energie-/Wasserverbrauch oder erhöhten Energie-/Wasserkosten aufgrund mangelhaft durchgeführter Installationen.

Es gelten die Regelungen und die Versicherungssumme für Sachschäden.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche infolge Nichtauswirkung von Energiesparmaßnahmen.

(2) Medienverluste

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Verlust von Flüssigkeiten oder Gasen infolge von fehlerhaft hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Rohrleitungen oder Behältnissen.

Es gelten die Regelungen und die Versicherungssumme für Sachschäden.

1.5.7 Erzeugung und Nutzung von Energie

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung

- von erneuerbaren Energien, sofern es sich handelt um Fotovoltaik-, Solarthermie-, Geothermie-, Onshore Wind-/Wasserenergie-, nicht jedoch Biogasanlagen (siehe hierzu Ziffer 1.6.9);
- von konventioneller Energie (z.B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück.

sofern für die Anlagen keine förmliche Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, keine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht.

Mitversichert sind auch dafür gesondert gegründete Gesellschaften, an denen Sie oder Ihre auf dem Hof lebenden Angehörigen einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten. Dies gilt auch, wenn Sie oder Ihre auf dem Hof lebenden Angehörigen die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.5.8 Haus- und Grundbesitz/Vermietungen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

Sofern Eigentümer dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten

- Ihr Angehöriger (gemäß nachstehender Definition) ist
- Ihr Gesellschafter / Geschäftsführer oder dessen Angehöriger (gemäß nachstehender Definition) ist,
- dafür gesondert gegründete Gesellschaften sind, an denen Sie einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % halten - dies gilt auch, wenn Sie die unternehmerische Führung übernehmen und Ihr Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist gilt:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht dieser Personen bzw. Gesellschaften in ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundstückseigentümer und aus der Vermietung an Sie. Die Personen bzw. Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden uns gegenüber ausschließlich durch Sie vertreten.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) auf den in a) genannten Grundstücken

Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Soweit Versicherungsschutz durch eine eigenständige Bauherrnhaftpflichtversicherung besteht, geht dieser vor.

- c) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Ziffer 1.10.1 handelt.
- d) Versichert ist Ihre bzw. deren gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- e) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus diesen Tätigkeiten für Sie.
- f) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind im Rahmen von Absatz 1 e) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach Sozialgesetzbuch VII handelt. Gleiches gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- b) Ausgeschlossen sind im Rahmen von Absatz 1 c) Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen.

1.5.9 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Geräte und Maschinen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder durch den Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:
- Kraftfahrzeuge ausgenommen Gabelstapler mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstaplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren;
- nicht zulassungspflichtige Kfz-Anhänger.

Der Versicherungsschutz für Gewahrsamsschäden im Sinne von Ziffer 1.6.7 Absatz 1 und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, richtet sich nach Ziffer 1.6.7 Absatz 2 ff.

Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, sind ausgeschlossen Ansprüche wegen Schäden aus dem Gebrauch der in Absatz 1 a) genannten Fahrzeuge (ausgenommen Kfz-Anhänger) zur Lohnarbeit.

- b) Soweit nicht bereits nach a) Versicherungsschutz besteht: Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern,
- wenn sie gegen Sie gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf Sie zugelassen ist und auch nicht in Ihrem Eigentum steht oder von Ihnen geleast ist;
- wenn sie gegen mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug
 - weder auf Sie noch auf diese mitversicherte Person zugelassen ist.
- weder in Ihrem Eigentum noch im Eigentum dieser mitversicherten Person steht oder
- weder von Ihnen noch dieser mitversicherten Person geleast ist

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssumme der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht ausreicht oder
- Sie oder die mitversicherten Personen durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche wegen Obliegenheitsverletzungen) oder
- keine Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch Genommene ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung angenommen hat oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeugs einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen Sie hat.

Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an den genannten Fahrzeugen selbst, soweit nicht nach Ziffer 1.5.12 Versicherungsschutz besteht.

c) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht selbstfahrenden Geräten oder Maschinen, auch beim Gebrauch zur Lohnarbeit oder in einem gewerblichen Nebenbetrieb.

(2) Ihre Obliegenheiten

Die in Absatz 1 a) und b) genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

1.5.10 Mangelbeseitigungsnebenkosten

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werks auftreten. Der Versicherungsschutz erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

(2) Ausgeschlossene Kosten

- a) Ausgeschlossen sind die vorgenannten Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.
- b) Ausgeschlossen sind Ihre Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1.5.11 Mietsachschäden an fremden, unbeweglichen Sachen (außer Brand- und Explosionsschäden)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke - auch anlässlich von Geschäftsreisen - gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) oder geliehenen Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Mietsachschäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Ziffer 1.10 "Umwelthaftpflichtrisiken (Umwelt-Kompaktversicherung)".
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbun-

den sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen

(3) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.5.12 [nicht belegt]

1.5.13 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren inländischen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften), auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren inländischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.5.14 Strahlenrisiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen - auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Ziffer 1.10.1 handelt - in folgendem Rahmen und Umfang:

a) aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen:

b) aus Besitz oder Verwendung von Röntgengeräten und Störstrahlern:

- c) aus energiereichen ionisierenden Strahlen durch von Ihnen gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen, sofern es sich nicht handelt um Ansprüche wegen Schäden, die durch
- den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

1.5.15 Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tag der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste) sowie dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Hinweisschilder) und der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.5.16 Vertragliche Haftpflichtvereinbarungen

(1) Genormte Verträge mit Behörden (u.ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist Ihre Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen, z.B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

(2) Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

a) Versichert ist die von Ihnen als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

b) Versichert ist die von Ihnen durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in Ihrem ursprünglichen Verantwortungsbereich (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern

es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden/Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung, soweit nicht nach Ziffer 1.9 Versicherungsschutz besteht.

1.5.17 Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen versehentlich ausgelöstem Alarm bei Dritten. Abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 sind auch gesetzliche Ansprüche öffentlichrechtlichen Inhalts mitversichert.

Für Vermögensschäden gilt:

- Vermögensschäden gelten als Sachschäden im Sinne dieses Vertrags.
- Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall
 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.6 Besondere Betriebshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.6.1 Direktverkau

1.0.1	Direktverkaut
1.6.2	Falls besonders vereinbart: Kleine ländliche
	Schankwirtschaft
1.6.3	Ferien auf dem Bauernhof
404	T:

1.6.4 Tiere

1.6.5 Tätigkeiten im Maschinenring 1.6.6 Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb

1.6.7 Falls besonders vereinbart: Gewahrsamsschäden
 1.6.8 Falls besonders vereinbart: Brems-, Betriebsund reine Bruchschäden im Rahmen des Versicherungsschutzes für Gewahrsamsschäden

1.6.9 Biogasanlagen

1.6.10 Gutachter-/Sachverständigentätigkeit

Ziffer 1.6 regelt den Versicherungsschutz für besondere betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.6.1 Direktverkauf

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Direktverkauf überwiegend eigener land- oder forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

- ab Hof, auf Märkten oder in einem Ladengeschäft,
- in Form des Aberntens durch den Endverbraucher, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.6.2 Falls besonders vereinbart: Kleine ländliche Schankwirtschaft

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer kleinen ländlichen Schankwirtschaft, die überwiegend von Ihnen oder Ihren Familienangehörigen - im Sinne von Ziffer 1.5.7 - mit nicht mehr als insgesamt vier Personen nebenberuflich betrieben wird.

1.6.3 Ferien auf dem Bauernhof

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Abgabe von höchstens 15 Betten zu Beherbergungszwecken an Feriengäste (Ferien auf dem Bauernhof), dies gilt auch in Ferienwohnungen.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von beherbergten Gästen eingebrachten Sachen (ausgenommen Kraftfahrzeuge aller Art mit Zubehör oder Inhalt) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Zu den eingebrachten Sachen gehören auch aufbewahrte Sachen oder solche, deren Aufbewahrung zu Unrecht abgelehnt wurde. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Werden mehr als 15 Betten zu Beherbergungszwecken abgegeben, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3).

1.6.4 Tiere

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von Tieren, die dem eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (Nutztiere, auch Wild und exotische Nutztiere wie Lamas, Strauße, Kamele oder Kängurus), Gnadenbrottieren und Pensionstieren.
- b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Pensionstieren (nicht jedoch an Pensionspferden oder Pensionshunden, falls hierfür im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine Mitversicherung dokumentiert ist) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- c) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung der Tiere zur Brauchtumspflege sowie für unentgeltliche Kutschund Schlittenfahrten
- d) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem behördlich genehmigten waidmännischen Erlegen Ihres eigenen Wildes in eingefriedeten Gehegen.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Halten, Hüten oder Verwenden von Hunden, Reit- oder Pensionspferden sowie sonstigen Reittieren. Dies gilt nicht für das gelegentliche Reiten von Nutzpferden (auch Zuchtpferden) durch Sie selbst, versicherte Personen, Familienmitglieder oder Nachbarn.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Betreiben von Reitschul- oder Pferdeverleihbetrieben.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Pferdekutsch-/Pferdeschlittenfahrten gegen Entgelt.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Betreiben einer Wanderschäferei.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Flurschäden bei der Schafhaltung. Dies gilt nicht bei Ausbrechen der Herde aus dem Pferch.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Wildschäden.

1.6.5 Tätigkeiten im Maschinenring

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Auftraggeber, Auftragnehmer oder Vermittler von Arbeiten innerhalb des landwirtschaftlichen Maschinenrings e.V., dem Sie als Mitglied angehören, sofern dafür keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit für eine andere rechtlich selbständige Maschinenring-Dienstleistungsgesellschaft (z.B. GmbH).

1.6.6 Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus Intensivtierhaltung im Nebenbetrieb, sofern keine Gewerbeanmeldung erforderlich ist.

1.6.7 Falls besonders vereinbart: Gewahrsamsschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Definition Gewahrsamsschäden

Gewahrsamsschäden sind Schäden an fremden, beweglichen Sachen sowie Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, die Sie

- · gemietet, gepachtet, geliehen oder
- aufgrund besonderen Vertrags in Verwahrung genommen haben.

Auf die Schäden wegen Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung oder Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen - auch Zugmaschinen, Staplern oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeugen anderer Art -, die Sie gemietet, gepachtet oder geliehen haben, oder - abweichend von Ziffer 2.6 - die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, unter der Voraussetzung, dass Sie für den Versicherungsfall keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftverkehrs-Haftpflichtversicherung beanspruchen können.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie die Sachen nur kurzfristig (längstens einen Monat) in Gewahrsam haben. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art.

Bei versicherten Gegenständen, die sich in Ihrem Miteigentum befinden, erstreckt sich unsere Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) Während des Fahrbetriebs oder Arbeitseinsatzes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern oder Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis (Unfallschäden), auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

Unfallschäden sind Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind. Schäden die bei Feld- u.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen, gelten nicht als Unfallschäden.

Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

- Bremsschäden sind Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen.
- Betriebsschäden sind Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Zugmaschinen, Anhängern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder mit Kraftfahrzeugen verbundenen Arbeitsgeräten entstanden sind.
- Reine Bruchschäden sind Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch), nicht jedoch einen Gewaltbruch (Unfallschaden) handelt.

Werden durch Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden Unfallschäden ausgelöst, sind Brems-, Betriebs- oder reine Bruchschäden nicht versichert. Versicherungsschutz besteht jedoch für daraus resultierende Unfallschäden.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, die sich aus der Beschädigung oder dem Verlust der fremden Sachen ergeben, insbesondere Nutzungsausfall.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden die bei Feldu.ä. Arbeiten durch die Bodenbearbeitung, insbesondere durch
 Steine oder sonstige Gegenstände auf oder im Boden entstehen
 (diese gelten als Betriebsschäden).
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden am Inventar gepachteter Betriebe und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Pensionstieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.6.4.

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen für Gewahrsamsschäden ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall, für Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren) jedoch höchstens 1.000 EUR je Versicherungsfall.

(5) Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall nach Absatz 1 b) von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.6.8 Falls besonders vereinbart: Brems-, Betriebsund reine Bruchschäden im Rahmen des Versicherungsschutzes für Gewahrsamsschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht - abweichend von Ziffer 1.6.7 Absatz 2 b) - wegen Brems-, Betriebs- oder reinen Bruchschäden im Rahmen und Umfang der Gewahrsamsschadendeckung nach Ziffer 1.6.7.

(2) Selbstbeteiligung

Abweichend von Ziffer 1.6.7 Absatz 4 haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR, selbst zu tragen.

1.6.9 Biogasanlagen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Biogasanlagen, soweit diese nicht nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz förmlich genehmigungspflichtig sind, und von Ihnen allein oder ausschließlich zusammen mit den nachstehend genannten, auf dem Hof lebenden Angehörigen, nebengewerblich betrieben werden.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

1.6.10 Gutachter-/Sachverständigentätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Gutachter- oder Sachverständigentätigkeit.

1.7 Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.7.1 Was ist versichert?
- 1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
- 1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
- 1.7.4 Welche Versicherungssumme gilt?
- 1.7.5 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.7 regelt den Versicherungsschutz für Diskriminierungshaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.7 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.7.1 Was ist versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sachund Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

1.7.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle aus Diskriminierung, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

1.7.3 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die von Ihnen selbst, Ihren Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder von den nach Ziffer 1.4.1 Absatz 1 mitversicherten Personen geltend gemacht werden.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Ziffer 1.1.1 Absatz 3, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden.

- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus im Inland eintretenden Versicherungsfällen.
- die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden:
- die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

1.7.4 Welche Versicherungssumme gilt?

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 250.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

1.7.5 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.8 Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt die	ses Abschnitts:
1.8.1	Was ist versichert?
1.8.2	Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
1.8.3	Welche Ansprüche sind nicht versichert?
1.8.4	Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
1.8.5	Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie
	beim Umgang mit elektronischen Daten?
1.8.6	Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für
	Serienschäden?

Ziffer 1.8 regelt den Versicherungsschutz für Internethaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.8 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.8.1 Was ist versichert?

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten (z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger), soweit es sich handelt um

- (1) Schäden aus der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;
- (2) Schäden aus der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Schäden aus der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- (4) Schäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten; insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten.

Bei diesen Schäden tragen wir auch

Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch

- wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt:
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Ihre Obliegenheit:

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3.

1.8.2 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht auch für im Ausland eingetretene Versicherungsfälle, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.8.3 Welche Ansprüche sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- · Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- · Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- · Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung besteht.

1.8.4 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach Art. 1792 ff und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.

1.8.5 Welche besonderen Obliegenheiten haben Sie beim Umgang mit elektronischen Daten?

Sie sind verpflichtet, im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsschutz nach Ziffer 1.8.1, Absatz 1 bis 3 Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virenscanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3.

1.8.6 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

Es gilt die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Vermögensschäden werden auf die Versicherungssumme für Sachschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme angerechnet

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- · auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.9 Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses	Abschnitts:
1.9.1	Was gilt für die Produkthaftpflicht?
1.9.2	Was gilt bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften?
1.9.3	Was gilt für Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden?
1.9.4	Was gilt für Weiterver- und -bearbeitungsschäden?
1.9.5	Was gilt für Aus- und Einbaukosten?
1.9.6	Was gilt für Schäden durch mangelhafte Maschinen, - Steuerungen u.ä. sowie Formen?
1.9.7	Was gilt für Prüf- und Sortierkosten? Was gilt für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9.3 bis 1.9.6 für Produkte mit Mangelverdacht?
1.9.8	[nicht belegt]
1.9.9	Wann gilt der Versicherungsfall als eingetreten? Was gilt für Serienschäden?
1.9.10	Welche zeitliche Begrenzung gilt für die Meldung von Schäden nach Beendigung des Versiche- rungsvertrags?
1.9.11	Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
1.9.12	Welche Versicherungssumme gilt?
1.9.13	Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Ziffer 1.9 regelt den Versicherungsschutz für Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.9 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.9.1 Was gilt für die Produkthaftpflicht?

(1) Grundsatz

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Personen-, Sachoder daraus entstandenen weiteren Schäden, soweit diese durch von Ihnen

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem Sie die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben.

b) Dies gilt auch für Schäden durch Umwelteinwirkung im Sinne von Ziffer 1.10.1 (ausgenommen Umwelteinwirkung durch Abfälle).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen)
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen)
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.10.

(2) Gewährleistungsfristen

Versichert ist Ihre Inanspruchnahme aus Haftpflichtrisiken aufgrund einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bis zu 5 Jahren.

Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung der kaufmännischen Prüf- und Rügepflicht nach § 377 HGB bzw. Art. 38, 39 UN-Kaufrecht mit Ihren Abnehmern über Ihre gesetzliche Haftpflicht hinausgehen. Das gilt nur,

- soweit Sie oder Ihr Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warenausgangskontrollen durchführen und dokumentieren und
- die Pflicht Ihrer Abnehmer auf unverzügliche Prüfung und Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden bei Wareneingang sowie auf unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.

(4) Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen Ihnen und einem Anspruchsteller Ihre Allgemeinen Verkaufs- oder Lieferbedingungen rechtswirksam vereinbart sind, werden wir uns auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit Sie das ausdrücklich wünschen und Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet sind.

(5) Lieferkette

Besteht für Ansprüche Dritter im Sinne von Ziffer 1.9.3 bis 1.9.7 lediglich deshalb keine Haftung, weil zwischen Ihnen und dem Geschädigten kein Vertrag besteht, sondern Sie einen oder mehrere Abnehmer zwischengeschaltet haben, werden wir auf diesen Haftungseinwand verzichten, wenn Sie dies im Einzelfall ausdrücklich wünschen und Sie ohne Zwischenschaltung der Abnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. insoweit deckungsunschädlich gestellten Modifikationen, insbesondere Gewährleistungsfristverlängerung, haften würden. Alle übrigen deckungs- und haftungsrechtlichen Voraussetzungen bleiben unberührt, insbesondere auch eigene haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten der Abnehmer oder Verarbeiter.

1.9.2 Was gilt bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- oder daraus entstandener weiterer Schäden, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür

verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

1.9.3 Was gilt für Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- (2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.1 oder 1.9.2 besteht;
- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse:
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- e) der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.9.4 Was gilt für Weiterver- und -bearbeitungsschäden?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem

Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind

- (2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für Ihre mangelhaften Erzeugnisse, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
- b) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;
- c) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können (siehe aber Ziffer 1.9.11 Absatz 7). Wir ersetzen diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für Ihre Erzeugnisse zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung Ihrer Erzeugnisse nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

1.9.5 Was gilt für Aus- und Einbaukosten?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 und 3 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- (2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse oder das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.
- (3) Ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Absatz 1 und teilweise abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 b) Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

- (4) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
- a) Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
- b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen nach Ziffer 1.9.5 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern bestimmt waren;
- c) Ziffer 1.9.11 Absatz 7 eingreift.

1.9.6 Was gilt für Schäden durch mangelhafte Maschinen, - Steuerungen u.ä. sowie Formen?

(1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch von Ihnen mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der von Ihnen hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie die Falschlieferung stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen oder Erzeugnisse der Steuer-, Mess- oder Regeltechnik sowie Formen.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

- (2) Versichert sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen
- a) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.1 oder 1.9.2 besteht;
- b) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene oder wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels Ihrer Maschinen hergestellten, beoder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;
- d) weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangenen Gewinns), weil die mittels Ihrer Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- e) der Ihrem Abnehmer unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalls. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

1.9.7 Was gilt für Prüf- und Sortierkosten? Was gilt für den Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9.3 bis 1.9.6 für Produkte mit Mangelverdacht?

Wenn Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 besteht, gilt:

- (1) Versichert sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Absatz 2 genannten Vermögensschäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Ihren Erzeugnissen hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- (2) Versichert sind im Rahmen der Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- (3) Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zuzüglich der nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produktes möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich, und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 1.9.5, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 1.9.5. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen

- (4) Ausschließlich für die in Absatz 2 und 3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von Absatz 1 insoweit abweichend von Ziffern 1.1.1 Absatz 1 und 1.1.2 Absatz 1 a) und b) Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- (5) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ziffer 1.9.11 Absatz 7 eingreift.
- 1.9.8 [nicht belegt]
- 1.9.9 Wann gilt der Versicherungsfall als eingetreten? Was gilt für Serienschäden?

(1) Eintritt des Versicherungsfalls bei Versicherungsschutz nach den Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7

Der Versicherungsfall (Schadenereignis im Sinne von Ziffer 1.1.2 Absatz 2) tritt ein:

bei Ziffer 1.9.3 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.4 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.5 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;

bei Ziffer 1.9.6 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der dort genannten Sachen;

bei Ziffer 1.9.7 in den zu Ziffern 1.9.3 bis 1.9.6 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem mit welcher dieser Ziffern die Überprüfung nach Ziffer 1.9.7 in Zusammenhang steht.

(2) Serienschaden

Anstelle der Serienschaden-Regelung in Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen M\u00e4ngeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

1.9.10 Welche zeitliche Begrenzung gilt für die Meldung von Schäden nach Beendigung des Versicherungsvertrags?

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer eingetretenen Versicherungsfälle, die uns nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unberührt bleiben die vertraglichen Anzeigeobliegenheiten. Diese fünfjährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn Sie den Nachweis erbringen, dass diese Frist von Ihnen unverschuldet versäumt wurde.

1.9.11 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

- (1) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus
- a) Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftoder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luftoder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen.
- (3) Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung).
- (4) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Dies gilt auch bei bewusstem Abweichen von der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder von zugrundeliegenden Qualitätsstandards. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (5) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- oder Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

- (6) Ausgeschlossen sind im Rahmen der Versicherung nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7:
- a) Ansprüche wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 ausdrücklich mitversichert sind:
- b) Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- c) Ansprüche aus der Vergabe von Lizenzen;
- d) Ansprüche, die zurückzuführen sind auf
- · gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- · Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,
- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden;
- e) Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die früher als ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Vertrags ausgeliefert wurden;
- f) Ansprüche wegen Schäden aus Saat- und Pflanzgutvermehrung/-herstellung sowie aus dem Handel mit Saat- und Pflanzgut.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

- (7) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten nach
- Ziffer 1.9.3 Absatz 2 c),
- Ziffer 1.9.4 Absatz 2 b),
- Ziffer 1.9.5 Absatz 2,
- Ziffer 1.9.7,

sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten im Rahmen von

- Ziffer 1.9.3 Absatz 2 d),
- Ziffer 1.9.4 Absatz 2 c),

die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Ihre als auch Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung Ihrerseits, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

- (8) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z.B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z.B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.
- (9) [nicht belegt]
- (10) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.8.

1.9.12 Welche Versicherungssumme gilt?

Der Versicherungsschutz nach Ziffern 1.9.1 und 1.9.2 besteht im Rahmen der auf dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen.

Für die Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7 gilt:

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden bzw. die pauschale Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

1.9.13 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffern 1.9.3 bis 1.9.7

- bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 250 EUR, höchstens 2.500 EUR,
- bei allen Versicherungsfällen einer Serie zusammen von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 5.000 EUR

selbst zu tragen.

1.10 Umwelthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse (Umwelt-Kompaktversicherung)

Inhalt dieses	Absc	hnit	ts:
1 10 1	14/00	:-+	^

1.10.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?
1.10.2	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
1.10.3	Welche Risiken sind versichert?
1.10.4	Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
1.10.5	Für welche Anlagen gelten die Bestimmungen zu
	Erhöhungen oder Erweiterungen des versicher-
	ten Risikos nicht?
1.10.6	Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?
1.10.7	Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versi-
	cherungsfalls?
1.10.8	Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?
1.10.9	Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des
	Versicherungsfalls?
1.10.10	Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für
	Serienschäden? Was gilt bei einem Kumul?
1.10.11	Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?
1.10.12	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Ziffer 1.10 regelt den Versicherungsschutz für Umwelthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.10 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.10 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.10.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Rahmen des versicherten Risikos nach Ziffern 1.1.1 und 1.10.3 besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

Versichert sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese Vermögensschäden gelten als Sachschäden im Sinne dieses Vertrags.

1.10.2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 2 ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Personen-, Sach- oder eines nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

1.10.3 Welche Risiken sind versichert?

(1) Anlagen und Risiken

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus allen Ihren Anlagen oder Risiken (auch Abfällen) mit Ausnahme

a) der Verwendung (Ausbringung) von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln.

Mitversichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem bestimmungswidrigen und unbeabsichtigten Entweichen oder Abdriften dieser Stoffe aus den in Ziffer 1.5.9 Absatz 1 mitversicherten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen soweit diese Stoffe plötzlich und unfallartig entweichen oder abdriften;
- dem plötzlichen und unfallartigen Abschwemmen von Jauche, Gülle oder festem Stalldung (Abschwemmschäden);

b) der Lagerung von Mineralöl sowie Pflanzenölmethylester (Biodiesel)

- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter übersteigt;

c) der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche oder Gülle.

- die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- die nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind oder
- wenn die entsprechenden Anlagenverordnungen (z.B. VawS) nicht eingehalten werden oder
- wenn für die Lageranlagen keine behördliche Genehmigung vorliegt:

d) der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen (außer Mineralöl, Biodiesel, Gas und festen oder flüssigen Düngemitteln)

- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- sofern die Gesamtlagermenge 10 Tonnen übersteigt;

e) der Lagerung von festen oder flüssigen Düngemitteln, die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

f) der Lagerung von festem Stalldung

- die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- der nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;

g) der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb steht;

h) der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen.

Mitversichert ist jedoch

 das Betreiben einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer oder Abwässer von abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen bis zu einem Schmutzwasseranfall von maximal 8 cbm pro Tag

 das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

i) von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

j) von Biogasanlagen, soweit diese

- nicht nebengewerblich oder
- nicht von Ihnen allein oder ausschließlich zusammen mit den nachstehend genannten, auf dem Hof lebenden Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.6.9 betrieben werden.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

k) von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von konventionellen Energien (z.B. Blockheizkraftwerke) soweit

- · diese nicht zur überwiegenden Eigennutzung oder
- nicht auf dem versicherten Betriebsgrundstück betrieben werden;

I) von Anlagen,

- die in einem f\u00f6rmlichen Genehmigungsverfahren nach \u00a7 4 Abs.
 1 in Verbindung mit \u00a7 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (Blm-SchG) zu genehmigen sind oder
- die einer Deckungsvorsorge unterliegen oder
- für die eine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht;

m) von Mietsachschäden durch Brand oder Explosion; der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Absatz 4.

(2) Verwendung von Stoffen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder im Zusammenhang mit Stoffen, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Umwelt-Regressrisiko

Versichert ist - wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Åbwasseranlagen;
- Teilen, die ersichtlich für alle vorgenannten Anlagen bestimmt sind.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziffer 1.10.7 genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen.

(4) Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

a) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- an anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

b) Ausgeschlossene Ansprüche

- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an beweglichen Sachen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Grundstücken, die Sie gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen haben.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.10.4 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.4 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne von 1.10.3 zurückzuführen sind.

1.10.5 Für welche Anlagen gelten die Bestimmungen zu Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos nicht?

Abweichend von Ziffer 1.2.1 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.3 Absatz 1a) bis k) zuzuordnen sind.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

1.10.6 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Ziffer 1.3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die den Ausnahmen nach Ziffer 1.10.3 Absatz 1 a) bis k) zuzuordnen sind.

1.10.7 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Leistungsvoraussetzungen

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- · nach einer Störung des Betriebs oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sachoder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens. Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen werden unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

(2) Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach Absatz 1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.), auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

(3) Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

(4) Selbstbeteiligung

Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

1.10.8 Welche Ansprüche sind ausgeschlossen?

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen, es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftoflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ziffer 1.10.3 Absatz 3 <u>nicht</u> zur Anwendung.

- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- · ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage.
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie
- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbguts (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

- j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen.
- I) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

1.10.9 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Sie sind verpflichtet,

- uns die Feststellung einer Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen nach Ziffer 1.10.7 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten fahrlässig, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

1.10.10 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt für Serienschäden? Was gilt bei einem Kumul?

(1) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind, beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Personen- oder Sachschäden.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht,

unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

(3) Kumul

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrags und einer eigenständigen Umweltanlagen-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumul vor. In diesem Fall beschränkt sich unsere Gesamtleistung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungssum-

men besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

Im Falle eines Kumuls gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumuls aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umweltanlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die zu einer eigenständigen Umweltanlagen-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumul unterschiedliche Selbstbeteiligungsregelungen vereinbart, kommt die höhere Selbstbeteiligung zur Anwendung.

1.10.11 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

1.10.12 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

- a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder nach Ziffer 1.10.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, wie folgt:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.
- b) Die Regelungen in a) gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 1.11 Umweltschadensrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse (Öko-Haftungsversicherung)

Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.11.2	Für welche Umweltschäden besteht Versiche rungsschutz (Betriebsstörung)?
1.11.3	Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
1.11.4	Welche Risiken sind versichert?
1.11.5	Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?
1.11.6	Was gilt für Erhöhungen oder Erweiterungen versicherten Risikos?
1.11.7	Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

- 1.11.8 Welche Leistungen erbringen wir? Wozu sind wir bevollmächtigt? Welche Kosten übernehmen wir im Strafverfahren?
- 1.11.9 Welche Kosten sind versichert?

Inhalt dieses Abschnitts:

1.11.1

- 1.11.10 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls?
- 1.11.11 Welche Obliegenheiten haben Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?

1.11.12	Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?
1.11.13	Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt bei Serienschäden?
1.11.14	Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?
1.11.15	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?
1.11.16	Falls besonders vereinbart: Welche Regelungen
	gelten für Baustein II und Baustein III der Öko-
	Haftungsversicherung (Haftung nach Umwelt-
	schadens- und Bundesbodenschutzgesetz)?

Ziffer 1.11 regelt den Versicherungsschutz für Umweltschadensrisiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.11 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.11 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.11.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Im Rahmen des versicherten Risikos nach Ziffern 1.1.1 und 1.11.4 besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Pflicht öffentlichrechtlichen Inhalts nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der obengenannten Art in Anspruch genommen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Sie auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen werden.

1.11.2 Für welche Umweltschäden besteht Versicherungsschutz (Betriebsstörung)?

a) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten sind (Betriebsstörung).

b) Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von Ziffer 1.11.4 Absatz 1 und 4 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, die nicht Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 1.11.4 Absatz 3 sind, nach deren Auslieferung.

Versicherungsschutz besteht <u>ausschließlich dann</u>, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

- c) Einer Betriebsstörung nach Ziffer 1.11.2 a) steht gleich: Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags
- bei Vereinbarung der Regelungen in Ziffer 1.11.16 (Öko-Haftungsversicherung Baustein II) eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht oder
- bei Vereinbarung der Regelungen in Ziffer 1.11.17 (Öko-Haftungsversicherung Baustein III) schädliche Bodenveränderungen nach BBodSchG eintreten.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in Ziffer 1.11.12 j) nicht.

des

1.11.3 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Abweichend von Ziffer 1.1.2 Absatz 2 ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch Sie, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

1.11.4 Welche Risiken sind versichert?

(1) Umweltschäden aus Anlagen und Risiken

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus allen Ihren Anlagen oder Risiken (auch Abfällen) **mit Ausnahme**

a) der Verwendung (Ausbringung) von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- oder Düngemitteln.

Mitversichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- dem bestimmungswidrigen und unbeabsichtigten Entweichen oder Abdriften dieser Stoffe aus den in Ziffer 1.5.9 Absatz 1 mitversicherten landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten oder Fahrzeugen soweit diese Stoffe plötzlich und unfallartig entweichen oder abdriften;
- dem plötzlichen und unfallartigen Abschwemmen von Jauche, Gülle oder festem Stalldung (Abschwemmschäden);

b) der Lagerung von Mineralöl sowie Pflanzenölmethylester (Biodiesel)

- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- wenn das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 20.000 Liter übersteigt;

c) der Lagerung von Sickersäften aus Silos sowie von Jauche oder Gülle.

- · die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- die nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind oder
- wenn die entsprechenden Anlagenverordnungen (z.B. VawS) nicht eingehalten werden oder
- wenn für die Lageranlagen keine behördliche Genehmigung vorliegt;
- d) der Lagerung von Pflanzenschutzmitteln sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen (außer Mineralöl, Biodiesel, Gas und festen oder flüssigen Düngemitteln)
- die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt ist oder
- · sofern die Gesamtlagermenge 10 Tonnen übersteigt;
- e) der Lagerung von festen oder flüssigen Düngemitteln, die nicht überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind;

f) der Lagerung von festem Stalldung

- die nicht auf dem Betriebsgrundstück erfolgt oder
- der nicht im versicherten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist;
- g) der Lagerung von Nahrungs-, Genuss- oder Futtermitteln, die nicht im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb steht;
- h) der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betreibens von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen.

Mitversichert ist jedoch

- das Betreiben einer Kleinkläranlage für häusliche Abwässer oder Abwässer von abgelegenen landwirtschaftlichen Anwesen bis zu einem Schmutzwasseranfall von maximal 8 cbm pro Tag sowie
- das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

i) von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

j) von Biogasanlagen, soweit diese

- · nicht nebengewerblich oder
- nicht von Ihnen allein oder ausschließlich zusammen mit den nachstehend genannten, auf dem Hof lebenden Angehörigen im Sinne von Ziffer 1.6.9 betrieben werden.

Angehörige sind Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

k) von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von konventionellen Energien (z.B. Blockheizkraftwerke) soweit

- · diese nicht zur überwiegenden Eigennutzung oder
- nicht auf dem versicherten Betriebsgrundstück betrieben werden;

I) von Anlagen,

- die in einem f\u00f6rmlichen Genehmigungsverfahren nach \u00a7 4 Abs.
 1 in Verbindung mit \u00a7 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BIm-SchG) zu genehmigen sind oder
- die einer Deckungsvorsorge unterliegen oder
- für die eine Genehmigungspflicht nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz besteht.

(2) Umweltschäden aus Verwendung von Stoffen

Versichert sind auch Pflichten und Ansprüche aus der Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder im Zusammenhang mit Stoffen, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

(3) Umweltschäden aus Anlagen und -teilen

Wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen;
- Teilen, die ersichtlich für alle vorgenannten Anlagen bestimmt sind

(4) Umweltschäden aus sonstigen Produkten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen nach Inverkehrbringen, sofern hierfür nicht nach Absatz 2 Versicherungsschutz besteht.

1.11.5 Was gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht auch für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne von 1.11.4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen;

 aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

1.11.6 Was gilt für Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos?

Abweichend von Ziffer 1.2.1 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen nach Ziffer 1.11.4 Absatz 1 a) bis k) zuzuordnen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von Ziffer 1.2.4 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

1.11.7 Wofür besteht keine Vorsorgeversicherung?

Abweichend von Ziffer 1.3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die den Ausnahmen nach Ziffer 1.11.4 Absatz 1 a) bis k) zuzuordnen sind.

1.11.8 Welche Leistungen erbringen wir? Wozu sind wir bevollmächtigt? Welche Kosten übernehmen wir im Strafverfahren?

(1) Leistungen

Anstelle von Ziffer 1.1.3 Absatz 1 bis 3 gilt:

Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit Sie unberechtigt in Anspruch genommen werden, wehren wir diese Ansprüche für Sie ab.

Wir stellen Sie von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist Ihre Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, stellen wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten frei.

(2) Bevollmächtigung

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen.

(3) Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Anstelle von Ziffer 1.1.3 Absatz 4 gilt:

Wenn wir in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/ Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie wünschen oder genehmigen, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

1.11.9 Welche Kosten sind versichert?

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- oder Gerichtskosten:

a) Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die
 primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen
 führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

b) Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

1.11.10 Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls?

(1) Leistungsvoraussetzungen

Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens

- für die Versicherung nach Ziffer 1.11.4 Absätze 1 und 4 nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach Ziffer 1.11.2 b) nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- für die Versicherung nach Ziffer 1.11.4 Absatz 3 nach einer Betriebsstörung bei Dritten.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch Sie, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

(2) Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach Absatz 1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen, oder für solche, die Sie hergestellt oder geliefert haben.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls Ihnen gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

(3) Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 %

- · der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder
- der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme

je Störung des Betriebs oder behördlichen Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

(4) Selbstbeteiligung

Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

- 1.11.11 Welche Obliegenheiten haben Sie bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus Obliegenheitsverletzungen?
- a) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.
- b) Sie sind verpflichtet, uns im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Feststellung einer Betriebsstörung oder Ihre nach § 4 USchadG erforderliche Information an die zuständige Behörde;
- behördliches Handeln Ihnen gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- · eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
- c) Sie sind verpflichtet, bei unmittelbarer Gefahr von Umweltschäden alles Erforderliche zu tun, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- d) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- e) Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- f) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt, wenn gegen Sie ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.
- g) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind unsere Weisungen zu beachten,

soweit dies für Sie zumutbar ist. Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

- h) Wenn Sie die in a) bis g) genannten Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.
- i) Wenn Sie eine der in a) bis g) genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach Ziffer 1.11.10 Absatz 3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt.

Nach Teil B Ziffer 3 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls (Ziffer 1.11.10) verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

1.11.12 Welche Ansprüche und Pflichten sind ausgeschlossen?

Unabhängig davon, ob Schäden bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, gilt:

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) eintreten, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden am Grundwasser.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht in Ihrem Besitz stehen.
- i) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- · gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten,

- Erzeugnisse, die aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- j) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- · ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage,
- unter Nichtbeachtung von Auflagen und Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Deponie oder Kompostierungsanlage, oder seines Personals,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration.
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden.

- k) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG). Die Regelungen in den Ziffern 2.14 und 2.15 finden keine Anwendung.
- m) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- n) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese
- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

1.11.13 Welche Versicherungssumme gilt? Was gilt bei Serienschäden?

(1) Versicherungssumme

Versicherungsschutz je Versicherungsfall und -jahr besteht im Rahmen und in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden bzw. der pauschalen Versicherungssumme. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.

(2) Serienschaden

Abweichend von Ziffer 1.1.3 Absatz 5 d) gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- · durch dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt oder mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- durch die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.11.14 Wie hoch ist Ihre Selbstbeteiligung?

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 250 EUR selbst zu tragen.

1.11.15 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

 a) Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung durch Sie oder uns, besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, wie folgt:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.
- b) Die Regelungen in Ziffer 1.11.15 a) gelten für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 1.11.16 Falls besonders vereinbart: Welche Regelungen gelten für Baustein II und Baustein III der Öko-Haftungsversicherung (Haftung nach Umweltschadens- und Bundesbodenschutzgesetz)?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Mitversicherung dokumentiert ist, gilt:

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts nach Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- b) an Boden, der in Ihrem Eigentum steht, stand oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgeben:
- c) an Gewässern, die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- d) am Grundwasser;
- e) wegen schädlicher Bodenveränderungen nach Bundesbodenschutzgesetz, wenn Sie Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens sind.

Die Voraussetzung - Verursacher des Schadens zu sein - ist nicht notwendig, wenn es sich beim vermieteten, verpachteten Grundstück ausschließlich um ein landwirtschaftlich oder zu Wohnzwecken genutztes Grundstück handelt. Befinden sich auf dem vermieteten/verpachteten Grundstück förmlich genehmigungspflichtige Umweltanlagen, liegt keine landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes vor.

Ergänzend zu Ziffer 1.11.9 b) sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen. Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern

- Sie diese aufgrund behördlicher Anordnung infolge eines Versicherungsfalls aufwenden mussten oder
- Sie diese nach einer Betriebsstörung nach Abstimmung mit uns aufgewendet haben.

(2) Ausgeschlossene Kosten, Ansprüche/Pflichten

a) Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken - die in Ihrem Eigentum stehen, standen oder von Ihnen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren - eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erd-

reich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden. Soweit eine bestehende Sach-/Feuerversicherung im Falle eines grob fahrlässig herbeigeführten Versicherungsfalls nicht oder nur teilweise leisten sollte, besteht Versicherungsschutz über diese Versicherung.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoffoder Schwerstoffabscheider (z.B. Fett- oder Ölabscheider).
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche oder Pflichten wegen Schäden für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

(3) Versicherungssumme

Es gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für diesen Baustein ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr.

(4) Selbstbeteiligung

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von den versicherten Kosten 2.500 EUR selbst zu tragen.

1.12 Vermögensschäden (auch Datenschutzrisiken), deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?
 1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

1.12.3 Welche Versicherungssumme gilt?

Ziffer 1.12 regelt den Versicherungsschutz für Vermögensschadenrisiken (soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind), deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 1.12 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auf die in Ziffer 1.12 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z.B. Ziffer 2 Generelle Leistungsausschlüsse).

1.12.1 Was gilt für Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.7.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- · Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- · Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- · Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Ziffer 1.8.

1.12.2 Was gilt für sonstige Vermögensschäden?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen des versicherten Risikos besteht Versicherungsschutz für Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen sonstiger Vermögensschäden, soweit sie nicht in den anderen Bestimmungen dieses Vertrags geregelt sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten.
- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.
- j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.
- k) Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- I) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.12.3 Welche Versicherungssumme gilt?

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Inhalt diases Abschnitts

1.13 Privathaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses	
1.13.1	Welches Risiko ist versichert?
1.13.2	Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?
1.13.3	In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungs- schutz?
1.13.4	In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
1.13.5	In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?
1.13.6	In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasser- fahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versi- chert?
1.13.7	In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?
1.13.8	In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?
1.13.9	In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?
1.13.10	In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?
1.13.11	In welchem Umfang sind Folgen von Gewässerveränderungen versichert?
1.13.12	In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Um- weltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?
1.13.13	In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?
1.13.14	In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?
1.13.15	In welchem Umfang sind Schäden bei Gefällig- keitshandlungen versichert?
1.13.16	In welchem Umfang sind Schäden durch nicht de- liktfähige Personen versichert?
1.13.17	In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tages- pflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?
1.13.18	Was gilt, wenn Sie berechtigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?
1.13.19	In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?
1.13.20	Versicherungssumme

1.13.1 Welches Risiko ist versichert?

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 1.7, 2.1 - 2.10, 3 - 6 sowie dieser Ziffer 1.13 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

a) eines eigenen oder fremden Betriebs oder Gewerbes, eines Berufs, Dienstes oder Amts (auch Ehrenamts).

Versichert bleiben jedoch Schadenereignisse aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt; b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mit Leistungs-, Anordnungs- und Führungsbefugnissen, insbesondere fallen hierunter Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeiten;

c) aus der Ausübung der Jagd.

(3) Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

1.13.2 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Personen in Ihrem Haushalt und auf dem Versicherungsgrundstück lebende Altenteiler (Versicherte)

a) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen sowie der auf dem Versicherungsgrundstück lebenden Altenteiler (Versicherte) aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt stattfindet und auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben, besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

b) Personen in Pflegeeinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Eltern/Großeltern beziehungsweise der Eltern/Großeltern Ihres mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren gewöhnlicher Wohnort im Pflegeheim befindet. Gleiches gilt für Ihre Kinder beziehungsweise Kinder Ihres Lebenspartners, welche sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können, und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

c) Besonderheiten bei in Ihren Haushalt eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 1.3 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch dann, wenn das neue Risiko nur für eine nach Absatz 1 oder 2 mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- · gefälligkeitshalber für Sie
- oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

die in Ziffer 1.13.3 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(4) [nicht belegt]

(5) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem

Für die nach Absatz 1 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für drei Monate.

1.13.3 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) für eigene Wohnzwecke,
- b) <u>eines</u> Einfamilienhauses oder <u>eines</u> Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,
- c) eines Ferien- oder Wochenendhauses,
- d) eines Kleingartens,
- e) <u>eines</u> auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens.
- f) <u>einer</u> im Inland gelegenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha,
- g) <u>eines</u> im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 qm,
- h) sonstiger Räume, die
- zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum),
- Sie für private Zwecke (z.B. für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Versicherungsschutz besteht nur, sofern die Immobilien nach a) bis e) im Inland gelegen sind und von Ihnen zu privaten Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmbecken sowie für Flüssiggastanks.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

- a) Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.
- b) Hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Zweifamilienhauses ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten einer Wohneinheit zur privaten Nutzung.

(3) Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z.B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabearbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als "von Ihnen selbst zu privaten Zwecken verwendete" Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch

- · Senkungen von Grundstücken und Erdrutschungen;
- das Errichten einer Erdwärmeanlage.

(4) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der (Wohnungs-)Eigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

(5) Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Für die nach Absatz 1 versicherten Immobilien ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;
- b) aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmeanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient.

1.13.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Mietsachschäden sind Schäden an fremden Sachen, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, nicht jedoch wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an Immobilien

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an in diesem Vertrag versicherten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnun-

gen/-häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an sonstigen gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, wenn Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Tieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Eigentum oder Besitz eines eigenen Betriebs oder Gewerbes zuzurechnen sind, oder die für den eigenen Beruf oder Dienst genutzt werden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Schmuck oder sonstigen Wertsachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden:
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen gelten

- Bargeld (auch Geldkarten) Urkunden und Wertpapiere;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke:
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z.B. Gold, Silber oder Platin bzw.
 Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr 60.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.13.5 In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?

(1) Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Versichert ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Staaten der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; in allen übri-

gen Ländern besteht Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(2) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(3) Stellung von Kautionen

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag, bis zu einer Höhe von 600.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

1.13.6 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- · Modell- und Spielfahrzeuge auch ferngesteuerte;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit:
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Trethilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes für Wasserfahrzeuge a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge auch ferngesteuerte;
- Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Metern verwendet wird;
- eigene Segelboote ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
- sonstige Wasserfahrzeuge ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze;

- gelegentlicher Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit der Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- fremde Wasserfahrzeuge bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt.
 Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Ihnen oder Mitversicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Wasserfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(3) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Luftfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von c) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

b) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich

- · Personenkraftwagen,
- · Krafträder,
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

(5) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechtigten Person gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht

von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(6) Unsere Leistung bei Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3. Die sich hieraus ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wird Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber lediglich auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.13.7 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist jedoch - soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt,
- als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

sofern die Tiere nicht länger als jeweils vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(3) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.13.8 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

b) Schnupperlehre/Schülerpraktikum

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

1.13.9 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch zu Jagdzwecken oder strafbaren Handlungen.

1.13.10 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch.
- h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.
- j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.
- k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- I) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- m) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.13.11 In welchem Umfang sind Folgen von Gewässerveränderungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Grundsatz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Versicherungsschutz für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 1.13.3 Absatz 5 mitversicherten Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

b) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos (Ziffer 1.2.1) sowie Vorsorgeversicherung (Ziffer 1.3) finden keine Anwendung.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

- a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.
- b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.13.12 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- · Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, sowie an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versicherungsschutz für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 1.13.3 (5) mitversicherten Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

(2) Schäden im Ausland

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(3) Nicht versicherte Ansprüche und Pflichten

a) Nicht versichert sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

- b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben:

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres als Höchstersatzleistung für die versicherten Kosten.

1.13.13 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.13.2, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.13.2

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.13.14 In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Haftpflichtansprüche Dritter

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen.

b) Versicherte Schlüssel

Versichert sind - sofern nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen - Schlüssel, die Ihnen

- · zu privaten (nicht berufsbezogenen) Zwecken,
- für eine nach Ziffer 1.13.1 mitversicherte ehrenamtliche T\u00e4tigkeit oder
- im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu beruflichen Zwecken überlassen wurden.

c) Unsere Leistung

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- der Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde):
- Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Schlüssel anlässlich bzw. während Ihrer beruflichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- c) Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 600.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 1.200.000 EUR.

1.13.15 In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden, werden wir uns nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist

(2) Versicherungssumme

In den Fällen, in denen wir uns auf Ihren Wunsch nicht auf eine Haftungseinwendung berufen, beträgt die Versicherungssumme - unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung - je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.13.16 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von gemäß Ziffer 1.2 (1) a) mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen (z.B. Kinder oder Lebenspartner) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

(2) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 60.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 120.000 EUR.

1.13.17 In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben oder Institutionen.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder;
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten.

1.13.18 Was gilt, wenn Sie berechtigte Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?

(1) Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.13.2 Absatz 1 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sachoder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- · in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, oder Liechtenstein,
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.
- c) Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

 Apprichtige, Vergegetelle und gerichtliche Vergleiche
- Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist;
 Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
- die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten an uns in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

(2) Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

a) Grundsatz

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Ziffer 1.1, der Ziffern 2 bis 6 und der Bestimmungen von Ziffer 1.13.19.

Es finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Leistungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für Sie gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) Umfang unserer Leistung/Anwendbares Recht

Wir leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Lichtensteins zu erbringen hat.

c) Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

d) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

e) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(3) Welche Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 1.1.2 Absatz 1 b) und Ziffern 2.1 bis 2.10 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung auch kein Versicherungsschutz für:

- a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amts (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;
- b) Ansprüche wegen Schäden an
- Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Immobilien, sofern diese nicht über Ziffer 1.13.3 Absatz 1 mitversichert sind
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren
- Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amts (auch Ehrenamts) von Ihnen oder eines Versicherten zuzurechnen sind,

und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,

auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;

- e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- g) Ansprüche eines Mitversicherten gegen Sie selbst.

(4) Welche Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfalldeckung?

Zusätzlich zu den in Ziffer 3 genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung müssen Sie

- a) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalls ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;
- b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber uns belegen und nachweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

1.13.19 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach Teil A Baustein Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7. Ziffer 1.7.5 (Selbstbeteiligung) findet keine Anwendung.

1.13.20 Versicherungssumme

Versicherungsschutz je Versicherungsfall besteht im Rahmen und in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme und der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.

2. Generelle Leistungsausschlüsse

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang) gelten folgende Ausschlüsse:

2.1 Vorsatz

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- · Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Die Regelung in Ziffer 1.4.3 Absatz 4 findet keine Anwendung.

2.3 [nicht belegt]

2.4 [nicht belegt]

2.5 [nicht belegt]

2.6 Leasing, besondere Verwahrungsverträge, verbotene Eigenmacht

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Sachen Gegenstand eines Leasingvertrags oder eines besonderen Verwahrungsvertrags sind oder Sie diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

2.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

2.8 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.9 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen, soweit nicht nach den Ziffern 1.7, 1.8.1 Absatz 4 und 1.12.1 Versicherungsschutz besteht.

2.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden aus der Übertragung einer Krankheit durch Ansteckung. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

2.11 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.5.9 Versicherungsschutz besteht.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.12 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.13 Luft- oder Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen oder den mitversicherten Personen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder eine mitversicherte Person als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen ist auch die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich dar-

aus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

2.14 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.15 Bergschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.16 Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

2.17 Bahnen

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen (außer Seil-, Schwebe- oder Feldbahnen zur Beförderung von Sachen auf Betriebsgrundstücken) sowie aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

2.18 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus der Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.19 Entschädigung mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

2.20 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs.18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

2.21 Offshore

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- · Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

2.22 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

2.23 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit oder von Ihnen abgeschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.24 Umweltrisiken

Soweit nicht nach den Ziffern 1.5.14, 1.9, 1.10 und 1.11 Versicherungsschutz besteht, sind ausgeschlossen

- · Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

2.25 Legen von Gift

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Legen von Gift ohne behördliche Genehmigung.

2.26 Miete, Pacht, Leihe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen, soweit hierfür nicht gemäß den Ziffern 1.6.7 bzw. 1.6.8 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?
- 3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?

- 3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?
- 3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

3.2.1 Wann müssen Sie uns den Versicherungsfall anzeigen?

Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verlängern wir die Frist für die Anzeige des Versicherungsfalls auf 9 Wochen.

3.2.2 Welche Obliegenheiten haben Sie zur Abwendung und Minderung des Schadens?

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen.

3.2.3 Wie müssen Sie uns bei der Schadenregulierung unterstützen?

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen uns mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an uns übersandt werden.

3.2.4 Welche Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten haben Sie, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden?

- a) Wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- b) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.
- c) Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung einer Obliegenheit nach diesem Vertrag richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Bis zu einer Schadenhöhe von 20.000 EUR verzichten wir bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung nach Eintritt eines Versicherungsfalls auf Leistungskürzungen.

4. Voraussetzungen einer Vertragsaufhebung bei Mehrfachversicherung

Unter welchen Voraussetzungen können Sie bei Mehrfachversicherung eine Vertragsaufhebung verlangen und wann wird diese wirksam?

(1) Grundsatz

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn dasselbe Risiko in mehreren Versicherungsverträgen haftpflichtversichert ist.

Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen zustande gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

(2) Frist

Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben.

(3) Form

Eine Aufhebungserklärung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Vertragsaufhebung

Die von Ihnen verlangte Aufhebung des Versicherungsschutzes wird mit Zugang Ihrer Erklärung wirksam.

- Pflichten und Folgen bei Risikoänderungen, Eintritt neuer Risiken oder Risikowegfall
- 5.1 Welche Anzeigepflichten haben Sie bei Änderung des versicherten Risikos (Erhöhung oder Erweiterung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht a) Nicht rechtzeitige Mitteilung

Sollten Sie die Mitteilung nicht rechtzeitig abgeben, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

b) Unrichtige Mitteilung

Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

(3) Beitragsregulierung

Aufgrund İhrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab

dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach Ziffer 6.1. Absatz 1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen oder Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2 Welche Anzeigepflicht haben Sie, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung) und welche Folgen ergeben sich daraus?

(1) Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung jedes neue Risiko anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns melden, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Sie uns das neue Risiko angezeigt haben, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Einvernehmliche Einigung über den Beitrag und Folgen, wenn keine Einigung erzielt werden kann

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Kommt zwischen Ihnen und uns keine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

5.3 Welche Rechtsfolgen hat ein Risikowegfall für die Versicherung und für den Beitrag?

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

5.4 Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Schadenereignisse Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Regelungen der Ziffer 5.4 gelten nicht für

- Schäden durch Umwelteinwirkungen im Sinne von Ziffer 1.10.1;
- Umweltschäden im Sinne von Ziffer 1.11.1.

5.5 Welche Bestimmungen gelten im Fall der Veräußerung des versicherten Unternehmens?

(1) Übergang des Versicherungsverhältnisses auf den Betriebsnachfolger

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Ihrer Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

(2) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Fall

- durch uns dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat.
- durch den Dritten uns gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs,

in Textform gekündigt werden. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Erlöschen des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangen;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(4) Haftung für den Versicherungsbeitrag bei Vertragsübergang

Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften Sie als bisheriger Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

(5) Folgen der Verletzung der Anzeige der Veräußerung

Der Übergang eines Unternehmens ist uns durch Sie als dem bisherigen Versicherungsnehmer oder durch den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versi-

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem wir von der Veräußerung Kenntnis erlangen. Dies gilt nur, wenn wir in diesem Monat von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.

6. Weitere Regelungen zum Vertrag

6.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge angeglichen (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Im Falle einer Erhöhung entfällt die Beitragsangleichung, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind. Unterliegt Ihr Vertrag einer Beitragsangleichung, teilen wir Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung/Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Absatz 2 oder Absatz 3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen

spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungsteuer

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

6.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

6.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalls eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten für Umweltschäden geleistet haben oder
- wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben,
 oder
- Ihnen eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

(3) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

6.5 Was gilt bezüglich Schiedsgerichtsvereinbarungen?

(1) Voraussetzungen und Verfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

(2) Ihre Obliegenheiten bei Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtswegs zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B Ziffer 3.